

STRAFAPPELLATIONSHOF

6. November 2002

Der Strafappellationshof hat in Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, Berufungsführerin,

gegen

X, Berufungsgegner,
verbeiständet durch Rechtsanwalt _____,

betreffend Berufung vom 5. Oktober 2000 gegen das Urteil des Bezirksstrafgerichts des Saanebezirks vom 4. Juli 2000,

nachdem sich ergeben hat:

A.— X trat am 1. März 1967 in den Dienst der Kriminalpolizei des Kantons Freiburg; seit dem 1. Juli 1979 war er Chef der Betäubungsmittelbrigade. Anfang 1998 belasteten die beiden Prostituierten Y und Z im Zuge eines gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens X. Sie behaupteten, er habe ein umfangreiches Drogengeschäft zwischen der Schweiz und Deutschland nicht zur Anzeige gebracht und sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihre Telefone abgehört würden. Er habe Y protegiert, ihren Drogenkonsum nicht zur Anzeige gebracht und dafür im Gegenzug unentgeltliche sexuelle Kontakte unterhalten.

Daraufhin eröffnete die Bundesanwaltschaft am 19. Januar 1998 gestützt auf einen Bericht von Untersuchungsrichter A ein Ermittlungsverfahren gegen X wegen Verdachts der Widerhandlungen im Sinne von Art. 19 BetmG.

Am 20. März 1998 wurde X unter dem Vorwurf des sich bestechen lassens (Art. 315 StGB) und der Begünstigung (Art. 305 StGB) verhaftet. Er wurde darüber unterrichtet, dass

noch weitere disziplinarrechtliche Sachverhalte, namentlich im Zusammenhang mit bezogenen Entschädigungen, geprüft würden (act. 12'000). X gab an, Y zu kennen und sie mehrmals getroffen und von ihr Informationen erhalten zu haben. Dabei sei er bis auf zwei Mal immer in Begleitung Dritter gewesen. Unbegleitet habe er sie einmal im Frühjahr 1997 bei ihr in E und ein zweites Mal am 4. Oktober 1997 im Hotel "F" in Freiburg getroffen. Untersuchungsrichter B sei darüber informiert gewesen, und er habe diesbezüglich eine schriftliche Information verfasst (act. 12'000, 3026 f.). Sexuelle Kontakte mit Y bestritt X. Die Einvernahme dauerte von 17.25 Uhr bis 21.10 Uhr und wurde nach einem Unterbruch von 30 Minuten für zehn Minuten wieder aufgenommen. Nach diesem Unterbruch gab X zu, einmal, im Frühjahr 1997 in E, sexuellen Kontakt mit Y gehabt zu haben (act. 12'002). Dieses Protokoll ist von X nicht unterzeichnet; gemäss einer Aktennotiz von Untersuchungsrichter B vom 18. Juni 1998 sei ihm das Protokoll vorgelesen und aufgrund eines Versehens nicht unterzeichnet worden (act. 12'002a). X sagte indessen am 28. August 1998 aus, er habe es auch nicht gelesen, und die Aktennotiz des Untersuchungsrichters sei eine Lüge (act. 12'024).

Am 22. März 1998 wurde X erneut einvernommen und zusätzlich des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz beschuldigt (act. 12'003). Anlässlich dieser Einvernahme hat er seine Aussagen vom 20. März 1998, insbesondere hinsichtlich des sexuellen Kontakts mit Y, bestätigt (act. 12'003) und erklärt, dass er sie für ihre Dienste nicht bezahlt habe (act. 12'010). Anlässlich der Gegenüberstellung mit Y vom 23. März 1998 gab er ebenfalls einen einmaligen sexuellen Kontakt zu, während Y behauptete, die sexuellen Kontakte hätten häufiger stattgefunden. Auch bezüglich der konkreten Umstände machten X und Y unterschiedliche Aussagen (act. 13'000 ff.). X wurde am 27. März 1998 auch mit Z konfrontiert. Diese wusste nicht, ob Y mit X sexuelle Beziehungen unterhalten hatte (act. 13'009).

Auch die Bundesanwaltschaft befragte X im Rahmen ihres Ermittlungsverfahrens wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz, und zwar am 27. März 1998 in Bern (act. 12'006, 12'016 ff.). Dabei widerrief X das Geständnis, wonach er einmal mit Y sexuellen Kontakt gehabt hätte. Er erklärte, er habe diese Aussage gemacht, weil er vom Untersuchungsrichter und vom Polizeikommandanten unter Druck gesetzt worden sei (act. 12'019 f.). Nach dieser Einvernahme wurde X nach Freiburg überführt und aus der Untersuchungshaft entlassen (act. 12'014 f.; Prot. der heutigen Verhandlung, S. 6). Gegenüber der Justizdirektion bestätigte X im Rahmen des gegen ihn eröffneten Disziplinarverfahrens am 28. August 1998, mit Y keine sexuellen Beziehungen gehabt zu haben (act. 12'023).

B.— Am 13. Mai 1998 hiess die Anklagekammer ein Ausstandsbegehren von X gegen die beiden mit der Sache befassten Untersuchungsrichter B und A gut, worauf die Untersuchung vom ausserordentlichen Untersuchungsrichter C weitergeführt und am 6. November 1998 abgeschlossen wurde.

Mit Entscheid vom 16. Dezember 1998 überwies die Strafkammer X dem Bezirksstrafgericht des Saanebezirks (act. 20'000 ff.). Ihm wurde vorgeworfen, im Wissen darum, dass gegen Y ein Strafverfahren geführt wurde, sexuelle Kontakte mit ihr unterhalten und damit gegen Art. 192 StGB verstossen zu haben (Anlagepunkt 1). Weiter wurde ihm vorgeworfen, er habe die sexuellen Dienstleistungen kostenlos bezogen und Y im Gegenzug nicht wegen Konsums von Betäubungsmitteln sowie wegen Vermögensdelikten angezeigt.

Dadurch habe er sich bestechen lassen (Art. 315 aStGB) und gleichzeitig Y begünstigt (Art. 305 StGB; Anklagepunkt 2a). X habe Y auch dadurch begünstigt, indem er bei der Sittenpolizei interveniert sei, auf dass sie, obwohl nur im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung B, ihren Massagesalon ungestört betreiben könne (Anklagepunkt 2c). Schliesslich habe er Y und Z nicht verzeigt, obwohl er gewusst habe, dass sie zulasten der Schwiegermutter von Y, Vermögensdelikte begangen hätten (Anklagepunkt 2a). Er habe die beiden auch darüber informiert, dass ihre Telefonanschlüsse überwacht würden, und sich damit der Begünstigung und der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) schuldig gemacht (Anklagepunkt 2b und 3). Schliesslich wurde X auch vorgeworfen, den Ehegatten von Y begünstigt zu haben, weil er ihn nicht wegen Förderung der Prostitution verzeigt hatte, obwohl er gewusst habe, dass der Ehegatte Y aufgrund finanzieller Probleme zur Prostitution angehalten hätte (Anklagepunkt 2d).

C.— Am 20. Januar 1999 lud der Verteidiger von X, Rechtsanwalt _____, verschiedene Journalisten zu einer Pressekonferenz ein, welche am 22. Januar 1999 in seinem Anwaltsbüro stattfand und von ihm geleitet wurde. Die anwesenden Journalisten hatten danach Gelegenheit, Rechtsanwalt _____ und X Fragen zu stellen; es wurden auch Interviews gewährt (vgl. dazu die Aufzeichnungen der Fernseh- und Radiosendungen; act. 2036). Am Ende der Presskonferenz wurden den Journalisten von Rechtsanwalt _____ 17 anonymisierte Dokumente abgegeben (act. 2002-2035, act. 30'126/5). Dabei wurden keine Namen von Personen, welche in die verschiedenen Untersuchungen involviert waren, bekannt gegeben (act. 30'126/6). Bereits am 21. Januar 1999 hatte sich X zusammen mit Rechtsanwalt _____ in der Sendung "10 vor 10" von SF DRS geäussert. Dieser Sachverhalt wurde von der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht, worauf der ausserordentliche Untersuchungsrichter D eine ergänzende Untersuchung führte und X mit Verfügung vom 31. Januar 2000 zusätzlich wegen Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) zur Aburteilung überwies (act. 30'126).

D.— Am 14. April 1999 wies das Bezirksstrafgericht des Saanebezirks ein Gesuch von X ab, den Strafprozess in deutscher Sprache zu führen. Auf Beschwerde von X hin hob die Strafkammer am 23. September 1999 diesen Entscheid auf und erkannte, das Verfahren vor dem Bezirksstrafgericht sei auf Deutsch zu führen.

E.— Am 19. Mai 2000 stellte die Bundesanwaltschaft das von ihr gegen X wegen Betäubungsmitteldelikten geführte Ermittlungsverfahren ein (act. 30'190).

F.— Die Verhandlung vor dem Bezirksstrafgericht der Saanebezirks fand am 14., 15., 20., 21., 23., 28. und 29. Juni 2000 statt. Angehört wurde als Zeugin unter anderen Z, während Y aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses nicht erschien (act. 30'222). Mit Urteil vom 4. Juli 2000 sprach das Bezirksstrafgericht X von allen Vorwürfen frei und auferlegte die Verfahrenskosten dem Staat. In Würdigung des Beweisergebnisses kam es zum Schluss, dass die Hauptbelastungszeugin Y kaum glaubwürdig sei. Weder eine sexuelle Beziehung zwischen ihr und X noch die Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses könne nachgewiesen werden. Ebenfalls keine stichhaltigen Beweise fand das Bezirksstrafgericht dafür, dass X vom Betäubungsmittelkonsum Y mehr oder anderes wusste, als er in seinem internen Bericht vom 4. Oktober 1997 (act. 3026) an den Untersuchungsrichter festgehalten hatte, oder dass er von ihren Vermögensdelikten auf anderen Wegen als durch einen internen Polizeirapport erfahren habe. Als nicht erwiesen erachtete das Bezirksstrafgericht weiter, dass X Y über die

Überwachung ihres Telefonanschlusses informiert oder bei der Sittenpolizei zu ihren Gunsten interveniert, noch dass er deren Mann begünstigt hatte. Das Bezirksstrafgericht prüfte schliesslich die 17 von Rechtsanwalt _____ den Medien abgegebenen Dokumente. Es kam zum Schluss, X habe, soweit diese Dokumente überhaupt Geheimnisse enthielten, davon nicht in seiner Funktion als Polizeibeamter Kenntnis erhalten, sondern aus seinen Strafverfahrensakten, und sprach ihn daher auch vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung frei. Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien am 13. Juli 2000 zugestellt. Am 21. Juli 2001 verlangte die Staatsanwaltschaft die vollständige Urteilsbegründung. Diese wurde ihr am 6. September 2000 zugestellt.

G.— Mit Eingabe vom 5. Oktober 2000 hat die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Bezirksstrafgerichts des Saanebezirks vom 4. Juli 2000 Berufung eingelegt. Sie beantragt, X wegen sexueller Handlungen mit einer Beschuldigten, Begünstigung, Sich bestechen lassen und Verletzung des Amtsgeheimnisses zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten mit einer Probezeit von zwei Jahren zu verurteilen und ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. In seiner fristgerechten Berufungsantwort vom 23. November 2000 schliesst X auf Abweisung der Berufung, soweit darauf eingetreten werden könne, unter Entschädigungs- und Kostenfolge.

H.— Ebenfalls stellte X in seiner Berufungsantwort ein Ausstandsbegehren gegen sämtliche Mitglieder des Kantonsgerichts (Ziff. 7 S. 3). Dieses wurde mit Urteil eines aus fünf Ersatzrichter gebildeten Strafappellationshofs vom 27. Juni 2001 abgewiesen. Eine von X gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht am 17. Dezember 2001 ab.

I.— Zur Verhandlung vor dem Strafappellationshof vom 6. November 2002 erschienen X in Begleitung seines Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt _____, sowie die Staatsanwältin. X wurde zur Sache angehört. Weitere, von X zu Beginn der Verhandlung gestellte Beweisanträge wurden abgewiesen und das Beweisverfahren geschlossen. Anschliessend plädierte die Staatsanwältin sowie Rechtsanwalt _____. Die Staatsanwältin verzichtete auf eine Replik. X wurde das letzte Wort erteilt. Nach geheimer Urteilsberatung wurde das Urteil öffentlich verkündet.

e r w o g e n :

1.— a) Eine Berufung kann innert 30 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils beim Kantonsgericht eingereicht werden (Art. 214 Abs. 1 StPO). Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien am 13. Juli 2000 eröffnet (act. 30'255 verso). Mit Eingabe vom 21. Juli 2001 verlangte die Berufungsführerin rechtzeitig die vollständige Urteilsbegründung (Art. 186 Abs. 3 StPO). Diese wurde ihr am 6. September 2000 zugestellt (act. 30'260 verso). Damit erfolgte die am 5. Oktober 2000 der Gerichtsschreiberei übergebene Berufung innert der gesetzlichen Frist.

b) Die Berufung kann auf Teile des Urteils beschränkt werden, sofern sie selbständig beurteilt werden können (Art. 211 Abs. 2 StPO). Sie hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anfechtung (Art. 215 Abs. 1 StPO).

Die Berufungsführerin hat das Urteil insoweit angefochten, als der Berufungsgegner von Anklagepunkt 1 gemäss Überweisungsverfügung der Strafkammer vom 16. Dezember 1998 (sexuelle Handlungen mit einer Beschuldigten, Art. 192 StGB; Berufung S. 4-8), Anklagepunkt 2a (passive Bestechung, Art. 315 aStGB) durch und Begünstigung (Art. 305 StGB) von Y (Berufung S. 9-11) sowie Anklagepunkt 2d (Begünstigung des Ehemannes von Y, Art. 305 StGB; Berufung S. 11; Ziff. 6b) und des Vorwurfs der Amtsgeheimnisverletzung anlässlich der Pressekonferenzen vom 21./22. Januar 1999 (Art. 320 StGB, vgl. Überweisungsverfügung des ausserordentlichen Untersuchungsrichters vom 31. Januar 2000; Berufung S. 12-18, Ziff. 8 und 9) freigesprochen wurde. Hingegen hat sie die Freisprüche in den übrigen Anklagepunkten nicht angefochten, sodass das Urteil vom 4. Juli 2000 bezüglich der Anklagepunkte 2a gemäss Überweisungsverfügung vom 16. Dezember 1998 (Begünstigung von Y und Z betr. Vermögensdelikte), 2b (Begünstigung) im Zusammenhang mit der Telefonkontrolle), 2c (Begünstigung im Zusammenhang mit dem Betrieb des Massagesalons) sowie 3 (Amtsgeheimnisverletzung im Zusammenhang mit der Telefonkontrolle) bestehen bleibt. In diesen Punkten ist der Freispruch in Rechtskraft erwachsen.

c) Die Berufung ist zu begründen. Die Berufungsschrift enthält insbesondere die genaue Angabe, welche Punkte des Urteils angefochten und welche Abänderungen verlangt werden, die Begründung der Anträge und, gegebenenfalls, die neuen Vorbringen und die Beweismittel, deren Erhebung verlangt wird (Art. 199, 214 Abs. 2 StPO). Der Gesetzgeber hat dieser Bestimmung nicht nur den Text von Art. 294 ZPO, welcher die Anforderungen an eine Berufung in Zivilsachen festhält, zugrunde gelegt, sondern ausdrücklich auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Zivilappellationshofes verwiesen, welche ihrerseits der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 55 Abs. 1 lit. b OG nachgebildet ist und gemäss konstanter gerichtlicher Praxis gleich angewendet wird (TGR 1996 II 1604, 2987). Damit kann sich der Berufungsführer nicht darauf beschränken, seinen Standpunkt darzulegen oder zu wiederholen; er muss vielmehr, direkt oder indirekt, aufzeigen oder aufzuzeigen versuchen, warum die vorinstanzliche Begründung in einem bestimmten Punkt falsch ist. Weiter hat die Begründung derart abgefasst zu sein, dass sie für den Berufungsgegner und für den Appellationshof sofort überprüfbar ist. Das bedingt, dass der Berufungsführer die Aktenstücke nennen muss, auf die er seine Kritik stützt; dabei hat er, insbesondere bei umfangreichen Akten, die Aktenstelle genau anzugeben (vgl. FZR 1999 S. 268, 1995 S. 74).

d) Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Urteils angefochten werden (Art. 212 Abs. 1 StPO). Neue Vorbringen und Beweismittel sind zulässig (Art. 213 StPO).

Der Strafappellationshof kann das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen, soweit dies zur Beurteilung des Falles erforderlich erscheint (Art. 219 Abs. 1 StPO). Eine Wiedereröffnung des Beweisverfahrens erfolgt jedoch nur ausnahmsweise und dient in der Regel nur dazu, den Sachverhalt in einigen Punkten zu ergänzen, insbesondere wenn eine Partei im Berufungsverfahren ein wichtiges neues Beweismittel vorbringt (G. KOLLY, *L'appel en procédure pénale fribourgeoise*, in FZR 1998 S. 291). Zudem erhebt der Appellationshof ausser bei einem offensichtlichen Versehen oder eine willkürlichen Beweiswürdigung die entsprechenden Beweise nochmals, wenn er von dem durch die erste Instanz festgestellten Sachverhalt in wesentlichen Punkten abweichen will (Art. 219 Abs. 2 StPO).

2.— Bezüglich des Vorwurfs sexueller Handlungen mit einer Beschuldigten (Art. 192 StGB) hat die Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung nach eingehender Prüfung der Frage in tatsächlicher Hinsicht festgehalten, es stehe nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Berufungsgegner sexuelle Beziehungen zu Y unterhalten habe. Ausser dem widerrufenen Geständnis des Berufungsgegners, er habe einmal, im Frühjahr 1997 in E, sexuellen Kontakt mit Y gehabt, lägen keine genügenden Beweise vor, die für eine Verurteilung sprächen. Die Hauptbelastungszeugin Y sei unglaubwürdig, was von nahezu allen Zeugen, die sie kennen, insbesondere auch von den Polizisten, die beruflich mit ihr zu tun gehabt hätten, bestätigt werde. Die Darlegungen des Beschwerdegegners, er sei von den Befragern stark unter Druck gesetzt worden und habe daher ein falsches Teilgeständnis abgelegt, erachtete die Vorinstanz als wenig überzeugend, aber nicht mit Sicherheit auszuschliessen, da nicht erstellt werden könne, wie selbst ein langjähriger Polizist auf eine überraschende Verhaftung reagiere. Sogar wenn man davon ausgehen würde, dass dieser eine, von Berufungsgegner widerrufenen sexuelle Kontakt stattgefunden habe, wäre das Tatbestandselement der Ausnützung einer Abhängigkeit aufgrund der widersprüchlichen Aussagen von Y nicht bewiesen (Urteil, Ziff. 2, S. 11 ff.).

a) In Ihrer Berufungsschrift plädiert die Berufungsführerin das Beweisergebnis frei und legt dar, wie ihrer Auffassung nach die vorhandenen Beweise richtigerweise zu würdigen gewesen wären. Zudem beantragt sie die erneute Befragung des Berufungsgegners sowie den Beizug der Akten des Administrativverfahrens. Sie macht geltend, die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach das (widerrufene) Geständnis nicht beweiskräftig sei, sei falsch. Die Vorinstanz habe den Umstand, dass der Berufungsgegner vermutet habe, es bahne sich etwas an, nicht berücksichtigt (Berufung, Ziff. 2a). Zudem habe der Berufungsgegner nicht konstant unter Druck gestanden, was er als Zeuge in einem anderen Untersuchungsverfahren auch ausgesagt habe (Berufung, Ziff. 1a). Schliesslich habe es die Vorinstanz unterlassen, einen Vorfall aus dem Jahre 1991 zu berücksichtigen, bei welchem der Berufungsgegner eine Prostituierte mit einer Waffe bedroht habe, und sie habe weder aus der „beweiskräftigen Analyse der Richterin Ott“ Schlüsse gezogen (Berufung, Ziff. 2b) noch begründet, weshalb ihre Schlussfolgerungen von jenen des Berichts Ott abweichen. Schliesslich seien die Zeuginnen Z und V, die sich zur Glaubwürdigkeit von Y geäussert hätten, selber unglaubwürdig (Berufung, Ziff. 2c).

b) Soweit sich diese Kritik überhaupt mit der Argumentation der Vorinstanz auseinandersetzt, ist sie unbegründet. Weder hat der Bericht Ott Beweiskraft, noch lag den Abklärungen dieselbe Fragestellung zugrunde. Bezüglich der Glaubwürdigkeit von Y beschränkt sich die Beschwerdeführerin darauf zu behaupten, zwei der einvernommenen Zeuginnen seien ebenfalls unglaubwürdig, sodass deren Aussagen abzuweisen seien. Diese Vorbringen sind allerdings nicht geeignet, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz in Zweifel zu ziehen. Denn die Berufungsführerin verkennt, dass sich die Vorinstanz bezüglich der Glaubwürdigkeit von Y nicht bloss auf die Zeuginnen Z und V abstützt, sondern auf zahlreiche andere Beweismittel, so die Aussage von U, jene mehrerer Polizeibeamter, die mit Y beruflich zu tun hatten, ein Gutachten von Dr. T und insbesondere auch auf die Tatsache, dass Y selber hinsichtlich Anzahl und konkreter Umstände, namentlich ihrer Beweggründe, der angeblichen sexuellen Kontakte mit dem Berufungsgegner widersprüchliche Aussagen gemacht hatte

(Urteil, S. 13-15). Der Appellationshof hat deshalb keine Veranlassung, von der Schlussfolgerung der Vorinstanz abzuweichen, die Zeugin Y sei unglaubwürdig, dies umso weniger, als die Berufungsführerin davon abgesehen hat, die Einvernahme von Y zu beantragen. Damit kann auf die Aussagen von Y für die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und damit für eine Verurteilung des Berufungsgegners nicht abgestellt werden.

c) Eine Verurteilung des Berufungsgegners wegen sexueller Handlungen mit einer Beschuldigten könnte deshalb einzig gestützt auf das widerrufenes Geständnis des Berufungsgegners erfolgen. Gemäss diesem Geständnis hatte der Berufungsgegner einmal, nämlich im Mai oder Juni 1997 mit Y in ihrem Massagesalon in E sexuellen Kontakt. Ob dieser einmalige sexuelle Kontakt tatsächlich stattgefunden hat, kann indessen letztlich offen bleiben. Denn wie darzulegen sein wird, wäre der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einer Beschuldigten (Art. 192 StGB) auch in diesem Fall in objektiver Hinsicht nicht erfüllt.

d) Gemäss Art. 192 StGB wird mit Gefängnis bestraft, wer unter Ausnützung der Abhängigkeit einen Anstaltspfegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden. Diese Bestimmung schützt in erster Linie Personen, denen die Bewegungsfreiheit entzogen ist, das heisst, die sich in einer Anstalt oder – aufgrund einer Verhaftung oder Verurteilung – in einem Gefängnis befinden. Aus diesem Rahmen fallen Beschuldigte; ihre Abhängigkeit ist in der Regel bedeutend geringer (S. TRECHSEL, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. A., Zürich 1997, Art. 192 N 4). Auch bei ihnen fordert die Lehre jedoch, dass sie in ihrer Bewegungsfreiheit zumindest eingeschränkt sind (B. CORBOZ, Les infractions en droit suisse, Bd. I, Bern 2002, Art. 192 N 2, 5). Die Nennung der Beschuldigten in Art. 192 StGB soll klarstellen, dass die Strafbestimmung auch dann Anwendung findet, wenn sich eine Person nicht in einer Anstalt oder in einem Gefängnis befindet, sondern ihr die Freiheit bloss vorübergehend oder auf andere Weise entzogen ist, so etwa bei einem Gefangenentransport, kurzer Polizeihaft oder bei einem Zurückbehalten zwecks Einvernahme auf dem Polizeiposten oder anderen Amtsräumen (CORBOZ, Art. 192 N 5; G. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 5. A., Bern 1995, § 7 N 38, S. 152; noch einschränkender REHBERG/SCHMID, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 5. A., Zürich 1997, S. 404, die Art. 192 StGB nur gerade dann auf Beschuldigte anwenden wollen, wenn sich diese in Untersuchungshaft befinden). Keine Anwendung findet Art. 192 StGB damit auf Beschuldigte, deren Bewegungsfreiheit überhaupt nicht eingeschränkt ist.

Im vorliegenden Fall war Y im Zeitpunkt des hier einzig in Frage stehenden mutmasslichen sexuellen Kontakts mit dem Berufungsgegner im Mai oder Juni 1997 zwar Beschuldigte, da gegen sie im Jahre 1996 ein Strafverfahren eröffnet (und nach wie vor nicht abgeschlossen) worden ist. Da sich der mutmassliche sexuelle Kontakt indessen unbestrittenermassen im Massagesalon von Y in E abspielte und damit weder in einer Anstalt, noch in einem Gefängnis, Polizeiposten oder sonstigen Amtsräumen, war Y in ihrer Bewegungsfreiheit in keiner Art und Weise eingeschränkt. Damit gebietet es an einem objektiven Tatbestandselement von Art. 192 StGB, sodass diese Bestimmung hier keine Anwendung findet und es sich erübrigt zu prüfen, ob die beiden andern objektiven

Tatbestandselemente von Art. 192 StGB (Ausnützung der Abhängigkeit, Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung; vgl. dazu CORBOZ, Art. 192 N 2-12) erfüllt sind.

e) Unter diesen Umständen sind die Beweisanträge der Berufungsführerin auf Beizug von Akten des Administrativverfahrens gegen den Berufungsgegner, mit dem sie – soweit ihre Berufung in diesem Punkt verständlich ist – offenbar beweisen will, dass der widerrufen sexuelle Kontakt mit Y tatsächlich stattgefunden hat (Berufung, S. 3 lit. 1b), als nicht sachdienlich abzuweisen. Aus dem gleichen Grund ist auf die in der heutigen Verhandlung vom Berufungsgegner gestellten zehn Beweisanträge, mit denen die Glaubwürdigkeit von Y erschüttert und jene des Berufungsgegners untermauert werden soll, nicht weiter einzugehen.

Damit ist der Freispruch der Vorinstanz in diesem Punkt zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

3.— Dem Berufungsgegner wurde weiter vorgeworfen, er habe sich bestechen lassen (Art. 315 aStGB), indem er kostenlos sexuelle Beziehungen mit Y unterhalten und sie aus diesem Grund nicht wegen Konsums von Betäubungsmitteln und wegen Vermögensdelikten angezeigt habe. Die Vorinstanz sprach den Berufungsgegner von diesem Vorwurf frei, weil sie die sexuellen Beziehungen zwischen dem Berufungsgegner und Y nicht für erwiesen hielt (Urteil, S. 16 Ziff. 3.1).

a) Die Berufungsführerin hält dagegen die sexuellen Beziehungen für erwiesen und rügt sinngemäss eine willkürliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Berufung, Ziff. 4). Ebenfalls vertritt sie die Ansicht, der Berufungsgegner habe vom Kokainkonsum von Y gewusst (Berufung, Ziff. 6a).

b) Gemäss dem hier anwendbaren Art. 315 aStGB lässt sich ein Beamter bestechen, wenn er für eine künftige, pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert oder annimmt. Im vorliegenden Fall würde der geforderte oder angenommene nicht gebührende Vorteil aus kostenlosen sexuellen Kontakten mit Y bestehen, während das künftige, pflichtwidrige Verhalten des Berufungsgegners einzig darin erblickt werden könnte, dass dieser Y nicht wegen ihres Kokainkonsums oder wegen Vermögensdelikten anzeigte.

aa) Wie bereits ausgeführt wurde, kann aufgrund der mangelnden Glaubwürdigkeit von Y für die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhaltes einzig auf das widerrufen Geständnis des Berufungsgegners abgestellt werden, sodass – falls überhaupt – nur ein sexueller Kontakt stattfand, und zwar im Mai oder Juni 1997 im Massagesalon von Y in E (vgl. E. 2b/c hievor).

bb) Entgegen den Vorbringen der Berufungsführerin ist nicht erstellt, dass der Berufungsgegner in jenem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte, dass Y Kokain konsumierte. Auf die von der Berufungsklägerin angeführte Aussage von Y (act. 15'005) kann nicht abgestellt werden, da Y nicht glaubwürdig ist und sich zudem ihrer Aussage nicht entnehmen lässt, wann der Berufungsgegner von ihrem Drogenkonsum Kenntnis erlangt hatte. Auch die von der Berufungsführerin angeführte (act. 12'004), inzwischen aber widerrufenen Aussage des

Berufungsgegners, er habe vom Kokainkonsum von Y gewusst, bezieht sich nicht auf Mai/Juni 1997, sondern auf einen späteren Zeitpunkt, nämlich Dezember 1997. Der Berufungsgegner hatte erwiesenermassen am 4. Oktober 1997 auf polizeiinternem Wege Mitteilung darüber gemacht, was er an einem Treffen mit Y an diesem Tag erfahren hatte, nämlich dass sie seit 1996 nicht mehr konsumierte (act. 12'000 f.). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Berufungsgegner vor dem 4. Oktober 1997 über weitere angebliche Betäubungsmitteldelikte von Y im Bilde war. Es kann hierzu auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urteil, S. 16 f. Ziff. 3.2). Wusste der Berufungsgegner im Mai/Juni 1997 nichts vom Kokainkonsum von Y, so kann ihm in jenem Zeitpunkt auch kein amtspflichtwidriges Verhalten vorgeworfen werden, sodass wiederum nichts darauf ankommt, ob er mit Y damals einen einmaligen sexuellen Kontakt unterhalten hatte. Der Tatbestand von Art. 315 aStGB ist nicht erfüllt.

cc) Soweit der Vorwurf erhoben wurde, der Berufungsgegner habe Vermögensdelikte von Y zulasten ihrer Schwiegermutter nicht zu Anzeige gebracht, ist ein Zusammenhang schon deshalb ausgeschlossen, weil diese erst im Juli bzw. November 1997 und damit nach dem angeblichen sexuellen Kontakt verübt wurden. Die Berufungsführerin äussert sich in ihrer Berufung denn auch nicht zu diesen Vermögensdelikten.

dd) Die Vorbringen der Berufungsführerin zur materiellen Anwendung von Art. 315 aStGB (Berufung, Ziff. 5) sind unverständlich bzw. setzen sich mit dem angefochtenen Urteil nicht auseinander, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

Damit ist der Freispruch der Vorinstanz auch in diesem Punkt zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

4.— Ebenfalls wird dem Berufungsgegner Begünstigung vorgeworfen. Eine Begünstigung begeht, wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug oder dem Vollzug einer der in den Artikeln 42-44 und 100^{bis} StGB vorgesehenen Massnahmen entzieht (Art. 305 StGB). Im vorliegenden Fall könnte eine Begünstigung darin erblickt werden, dass der Berufungsgegner Y nicht wegen Konsums von Kokain oder wegen Vermögensdelikten zum Nachteil ihrer Schwiegermutter anzeigte, obwohl er in Ausübung seiner Tätigkeit als Polizeibeamter von diesen Delikten Kenntnis erlangt hatte (vgl. z.B. BGE 74 IV 165; TRECHSEL, Art. 305 N 12 mit weiteren Hinweisen).

a) Die Vorinstanz hatte den Berufungsgegner vom Vorwurf der Begünstigung freigesprochen, weil dieser über mögliche Betäubungsmitteldelikte von Y anlässlich des Treffens vom 4. Oktober 1997 im Hotel "F" informiert worden war und gleichentags eine entsprechende Aktennotiz erstellt und somit Y eben gerade nicht begünstigt habe, und andererseits nicht erwiesen sei, dass er früher von möglichen Betäubungsmitteldelikten von Y Kenntnis gehabt hatte (Urteil, S. 16 f. E. 3.2). Ebenfalls hielt es die Vorinstanz nicht für erstellt, dass der Berufungsgegner von Vermögensdelikten von Y und Z Kenntnis gehabt und diese nicht zur Anzeige gebracht hatte (Urteil, S. 17 f. E. 3.3).

b) Die Berufungsführerin bringt sinngemäss vor, der Berufungsgegner habe vor dem 4. Oktober 1997 gewusst, dass Y Kokain konsumierte, und dies nicht zur Anzeige gebracht (Berufung, Ziff. 6a).

Auf diese Rüge wurde bereits im Zusammenhang mit dem Vorwurf des sich bestechen lassens (Art. 315 aStGB) eingegangen (vgl. E. 3b/bb hievor). Sie ist unbegründet. Auf die unter E. 3b/bb angestellten Überlegungen sowie jene der Vorinstanz ist zu verweisen.

Die Vorbringen der Berufungsführerin zur materiellen Anwendung von Art. 305 StGB (Berufung, Ziff. 7) setzen sich mit dem angefochtenen Urteil nicht auseinander, sodass darauf nicht einzugehen ist.

c) Bezüglich einer möglichen Begünstigung durch den Berufungsgegner im Zusammenhang mit Vermögensdelikten von Y (und von Z) bringt die Berufungsführerin nichts vor, sodass auf diesen Punkt nicht weiter einzugehen ist.

Damit erweist die Berufung auch in diesem Punkt als unbegründet und ist der Freispruch der Vorinstanz zu bestätigen.

5.— Das Bezirksstrafgericht hat den Berufungsgegner vom Vorwurf freigesprochen, er habe den Ehemann von Y nicht wegen Förderung der Prostitution angezeigt und ihn dadurch begünstigt (Art. 305 StGB), obwohl dieser dem Berufungsgegner gesagt haben soll, er habe aufgrund finanzieller Probleme seine Frau Y aufgefordert, sich zu prostituieren. Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Polizei sei das Umfeld von Y und die Tatsache, dass sie sich möglicherweise prostituieren, bekannt gewesen. Auch habe der Berufungsgegner davon ausgehen können, dass dies der Polizei bekannt war, und somit keine Veranlassung gehabt, Anzeige zu erstatten. Es sei zudem weder erwiesen, dass der Ehemann seine Frau Y zur Prostitution anstiftete, noch habe der Berufungsgegner dies annehmen müssen. Die erstinstanzlichen Richter stützten sich dabei auf die Aussagen des Berufungsgegners und des Ehemannes von Y (Urteil, S. 19 Ziff. 3.6).

a) Die Berufungsführerin rügt, die Vorinstanz habe das Urteil ungenügend begründet (Berufung, Ziff. 6b). Sie habe nicht berücksichtigt, zu welchem Zeitpunkt der Berufungsgegner erfahren habe, dass der Ehemann von der Prostitution seiner Frau profitierte; zudem seien die am 23. Juni 2000 vorgelegten Dokumente nicht gewürdigt worden. Sie führt weiter aus, auch wenn es heute schwieriger sei, Zuhälter zu verfolgen, sei dies noch möglich, und der Berufungsgegner hätte zumindest seine Kollegen der Sittenpolizei oder den Untersuchungsrichter informieren müssen.

b) Die Berufungsführerin setzt sich mit der Begründung der Vorinstanz nicht auseinander, sondern begnügt sich damit, ihre eigene Sichtweise zu wiederholen. Auf die Berufung ist in diesem Punkt nicht einzutreten (vgl. E. 1c hievor). Im Übrigen ist die Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Wie aus den Akten hervorgeht, wurde Y am 13. November 1996 in einem Massagesalon in Freiburg kontrolliert (act. 10'004) und anschliessend von der Sittenpolizei befragt (act. 30'240/19 f.). Der Berufungsgegner wurde darüber vom zuständigen Mitarbeiter der Sittenpolizei informiert.

6.— Die Vorinstanz hat den Berufungsgegner vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung freigesprochen. Sie prüfte die 17 den Journalisten anlässlich der Pressekonferenz vom 22. Januar 1999 abgegebenen Dokumente (act. II 2002-2034) einzeln und kam zum Schluss, dass diese zum Teil keine Geheimnisse enthielten (Dokumente 1, 2, 4, 6 und 17), oder dass der Berufungsgegner nicht an das Amtsgeheimnis gebunden war, weil ihm die Dokumente nicht als Beamter sondern als Angeklagter durch seine Strafakte zur Kenntnis gelangt seien (Dokumente 3, 5 und 7 bis 16). Bezüglich der Dokumente 2 und 6 kam die Vorinstanz zum Schluss, sie enthielten weder ein Geheimnis, noch habe der Berufungsgegner von ihnen als Beamter Kenntnis erhalten (Urteil, S. 19-23 Ziff. 4).

a) Die Berufungsführerin rügt zu Unrecht, das Bezirksstrafgericht habe nicht beachtet, dass der Berufungsgegner am 22. Januar 1999 noch an das Amtsgeheimnis gebunden war. Die Vorinstanz hat nicht verkannt, dass das Amtsgeheimnis eines Polizeibeamten während dessen Suspendierung und auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses zu beachten ist. Ebenso ist unbestritten, dass der Berufungsgegner nicht vom Amtsgeheimnis entbunden worden war, obwohl er mehrmals darum ersucht hatte. Die Rügen der Staatsanwaltschaft stossen diesbezüglich ins Leere.

b) Die Berufungsführerin stellt sodann zu einzelnen der abgegebenen Dokumenten Überlegungen an (Berufung Ziff. 8c), mit denen sie offenbar darzulegen versucht, das Bezirksgericht hätte anders entscheiden sollen, und fordert den Strafappellationshof auf, diesbezüglich seine "volle cognitio" auszuüben (S. 16). Soweit die Vorbringen der Berufungsführerin verständlich sind, setzt sich damit in keiner Weise mit der Argumentation der Vorinstanz auseinander und versucht insbesondere nicht aufzuzeigen, wieso deren Schlussfolgerungen falsch sein sollten. In diesem Punkt ist auf die Berufung nicht einzutreten.

c) Im Übrigen sind die von der Vorinstanz vorgenommenen Wertungen nicht zu beanstanden, sodass die Berufung abzuweisen wäre, wenn denn auf die einzelnen Rügen der Berufungsführerin eingetreten werden könnte. Zutreffend ist insbesondere, dass das Dokument 4 keinen Geheimnischarakter aufweist (Urteil, Ziff. 4.4). Denn Art. 320 StGB schützt Geheimnisse und geht dabei vom materiellen Begriff des Geheimnisses aus. Es wird nicht (wie bei Art. 293 StGB) darauf abgestellt, ob der in Frage stehende Sachverhalt als geheim erklärt worden ist, sondern ob es sich wirklich um ein Geheimnis handelt. Es muss sich um Tatsachen handeln, die relativ unbekannt sind und an deren Geheimhaltung für den Geheimnisherrn ein berechtigtes Interesse besteht, das er gewahrt wissen will (vgl. dazu G. STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 5. A., Bern 2000, § 59 N 5 mit weiteren Hinweisen auf die Lehre). Auch wenn der Polizeikommandant erklärt hatte, das Dokument 4 hätte nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, ändert sich doch nichts an der Tatsache, dass dadurch keine Geheimnisse preisgegeben wurden. Die Dokumente Nr. 5, 6, 8 10, 11 und 16, zu denen die Berufungsführerin ebenfalls Ausführungen macht, wurden dem Berufungsgegner gemäss den nicht zu beanstandenden Feststellungen der Vorinstanz nicht in seiner Funktion als Beamter zur Kenntnis gebracht, sondern befanden sich in den Strafakten (vgl. zu Dokument 5: act. 2008 f.; zu Dokument 6: act. 2010 f., 11'025; zu Dokument 8: act. 2013 ff., 1001 ff.; zu den Dokumenten 10 und 11: act. 2022 ff.; zu Dokument 16: die Ausführungen der Vorinstanz,

Urteil, Ziff. 4.12 S. 23). Damit findet Art. 320 StGB in diesen Fällen keine Anwendung (vgl. BGE 116 IV 56 E. 2b, 115 IV 233 E. 2c, STRATENWERTH, Besonderer Teil II, § 59 N 6).

Damit ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7.— a) Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens (inkl. jene des Ausstandsverfahrens), bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.— und den Auslagen von Fr. 220.—, der Berufungsführerin aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 StPO, Art. 11 StKT).

b) Der Berufungsgegner beantragt die Ausrichtung einer Parteientschädigung für das Berufungsverfahren. Er hat anlässlich der heutigen Verhandlung eine Kostennote über Fr. 27'577.20 eingereicht (Anwaltshonorar: Fr. 24'600.—, Auslagen Anwalt: Fr. 100.—, MWSt: Fr. 1877.20, Vakation und Erwerbsausfall Berufungsgegner: Fr. 1000.—). Gemäss Art. 1 des Tarifs der Parteientschädigungen in Strafsachen vom 16. November 1998 (SGF 32.16) wird das Honorar für die Verbeiständung einer Partei auf zwischen 200 und 5000 Franken festgesetzt; bei besonders umfangreichen oder besonders komplizierten Angelegenheiten liegt der Höchstbetrag bei 20'000 Franken. Die Angelegenheit kann als besonders umfangreich, aber nicht als besonders kompliziert bezeichnet werden, und der Berufungsgegner hatte keine Berufungsschrift, sondern bloss eine Berufungsantwort und das Plädoyer zu verfassen, sodass über den ordentlichen Maximalbetrag von Fr. 5000.— hinausgegangen werden kann, jedoch nicht bis zum ausserordentlichen Höchstbetrag von Fr. 20'000.—. Dem Berufungsgegner ist deshalb in Anbetracht seines Aufwandes eine Parteientschädigung von Fr. 10'000.— zuzusprechen, zuzüglich der geltend gemachten, nicht zu beanstandenden Auslagen von Fr. 100.— sowie Mehrwertsteuer von 7,6 % (Art. 241 Abs. 1 StPO). Vakation und Erwerbsausfall des Berufungsgegners sind nicht belegt.

u n d e r k a n n t :

1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Parteientschädigung für X für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 10'000.— festgesetzt, zuzüglich Auslagen von Fr. 100.— und Mehrwertsteuer von Fr. 767.60.
3. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'220.—, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2000.— und Auslagen von Fr. 220.—, werden dem Staat Freiburg auferlegt.

Freiburg, 6. November 2002